

**Kirchengesetz
zur Neufassung der Kirchenordnung
und der Kirchengemeindeordnung
sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

Artikel 1

Neufassung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11), wird wie folgt gefasst:

*Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken,
das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus
und danket Gott, dem Vater, durch ihn.*

Kol. 3,17

**Ordnung
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenordnung – KO)**

Vom 17. März 1949

In der Fassung vom...

Inhaltsübersicht

Grundartikel

Abschnitt 1. Allgemeiner Teil

Artikel 1	Die Gemeinde Jesu Christi
Artikel 2	Die Kirche
Artikel 3	Kirchenzugehörigkeit
Artikel 4	Berufung
Artikel 5	Dienste
Artikel 6	Ämter
Artikel 7	Pfarramt
Artikel 8	Prädikantenamt, Teilhabe am Verkündigungsdienst

Abschnitt 2. Die Kirchengemeinde

Artikel 9	Kirchengemeinde
Artikel 10	Auftrag der Kirchengemeinde
Artikel 11	Rechtsstellung der Kirchengemeinde
Artikel 12	Bekenntnis der Kirchengemeinde
Artikel 13	Kirchenvorstand
Artikel 14	Gemeindeversammlung
Artikel 15	Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

Abschnitt 3. Das Dekanat

Artikel 16	Dekanat
Artikel 17	Auftrag des Dekanats
Artikel 18	Organe des Dekanats

Unterabschnitt 1. Die Dekanatsynode

Artikel 19	Auftrag der Dekanatsynode
Artikel 20	Aufgaben der Dekanatsynode
Artikel 21	Zusammensetzung der Dekanatsynode
Artikel 22	Verpflichtung

Unterabschnitt 2. Der Dekanatsynodalvorstand

Artikel 23	Auftrag des Dekanatsynodalvorstandes
Artikel 24	Aufgaben des Dekanatsynodalvorstandes
Artikel 25	Zusammensetzung des Dekanatsynodalvorstandes

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 26	Dekaninnen und Dekane
Artikel 27	Auftrag und Rechtsstellung der Dekaninnen und Dekane
Artikel 28	Aufgaben der Dekaninnen und Dekane
Artikel 29	Gesamtkirchliche Aufgaben der Dekaninnen und Dekane
Artikel 30	Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane

Abschnitt 4. Die Gesamtkirche

Artikel 31	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
------------	------------------------------------------

Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode

Artikel 32	Auftrag der Kirchensynode
Artikel 33	Aufgaben der Kirchensynode
Artikel 34	Zusammensetzung der Kirchensynode
Artikel 35	Verpflichtung
Artikel 36	Amtszeit der Kirchensynode
Artikel 37	Geschäftsführung der Kirchensynode
Artikel 38	Kirchengesetze
Artikel 39	Änderung der Kirchenordnung
Artikel 40	Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen
Artikel 41	Qualifizierte Mehrheit
Artikel 42	Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen
Artikel 43	Einspruchsrecht
Artikel 44	Kirchensynodalvorstand
Artikel 45	Ausschüsse

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

Artikel 46	Auftrag der Kirchenleitung
Artikel 47	Aufgaben der Kirchenleitung
Artikel 48	Zusammensetzung der Kirchenleitung
Artikel 49	Vertretung im Rechtsverkehr
Artikel 50	Gesamtkirchliche Einrichtungen

Unterabschnitt 3. Die Bischöfin oder der Bischof

Artikel 51	Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs
Artikel 52	Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs
Artikel 53	Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

Artikel 54	Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste
Artikel 55	Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste
Artikel 56	Wahl der Pröpstinnen und Pröpste

Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung

Artikel 57	Kirchenverwaltung
------------	-------------------

Unterabschnitt 6. Der Pfarrerausschuss

Artikel 58	Pfarrerausschuss
------------	------------------

Unterabschnitt 7

Die Theologischen Fakultäten und das Theologische Seminar

Artikel 59	Theologische Fakultäten
Artikel 60	Theologisches Seminar

Unterabschnitt 8

Das Kollegium für theologische Lehrgespräche

Artikel 61	Kollegium für theologische Lehrgespräche
------------	------------------------------------------

Unterabschnitt 9. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 62	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht
------------	-------------------------------------------------

Abschnitt 5. Das Finanzwesen

- Artikel 63 Vermögen
 Artikel 64 Finanzbedarf
 Artikel 65 Gesamtkirchlicher Haushaltsplan
 Artikel 66 Rechnungsprüfungsamt

Abschnitt 6. Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 67 Kirchliche Verbände
 Artikel 68 Kirchliche Werke
 Artikel 69 Kirchliche Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 7. Schlussbestimmungen

- Artikel 70 Übergangsbestimmung
 Artikel 71 Verweisungen auf frühere Fassungen

Im Vertrauen auf Gottes Beistand hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die folgende Ordnung gegeben:

Grundartikel

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburger Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.

Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.

In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.

Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.

**Abschnitt 1
Allgemeiner Teil**

Artikel 1. Die Gemeinde Jesu Christi. Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Die Gemeinde Jesu Christi gewinnt überall dort Gestalt, wo Menschen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, Gott loben und im Gebet anrufen, wo Sünden vergeben werden, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Wo dies geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.

Artikel 2. Die Kirche. (1) In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in vielfältiger Form Gemeinde lebendig, die Jesus Christus zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt, die er auferbaut und sendet.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und eine Mitgliedskirche der Union Evangelischer Kirchen. Sie fördert die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland und wirkt an der Einheit der Christenheit in aller Welt mit.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Kirchengemeinschaft der Leuenberger Konkordie und ist Mitglied in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden und Dekanate sowie die kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3. Kirchenzugehörigkeit. (1) Die Gliedschaft am Leibe Christi wird durch die Taufe begründet.

(2) Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, und weder ihre Kirchenmitgliedschaft aufgeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Jedes Kirchenmitglied gehört einer Kirchengemeinde (Artikel 9) an. Das Nähere regelt das Mitgliedschaftsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 4. Berufung. Alle Glieder am Leib Christi sind berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen, insbesondere auch in Diakonie und Bildungsverantwortung zu gestalten. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.

Artikel 5. Dienste. (1) Besondere Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden. Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Dienste werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden.

(2) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.

Artikel 6. Ämter. (1) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden in Form von Ämtern geordnet.

(2) Wer ein Amt innehat, ist an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(3) Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.

(4) Die Ämter werden durch Kirchengesetz geordnet.

Artikel 7. Pfarramt. (1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt. Sie sind für diesen Dienst berufen und haben die Verantwortung hierfür in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht wahrzunehmen. Sie werden für diesen Dienst ordiniert.

(2) Das Ordinationsversprechen wird in einem Gottesdienst gegeben. Der Ordinationsvorhalt lautet:

„Aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Gott seiner Kirche gegeben hat. Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt verpflichtet. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Ämter der Kirche.

Die Kirche ist dafür verantwortlich, dass Menschen, die dazu willig und vorbereitet sind, das Evangelium öffentlich verkündigen. Dabei steht unsere Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in der Gemeinschaft der weltweiten Christenheit.

Du wirst nun berufen, zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten. In Gottesdienst, Seelsorge und Lehre sollst du am Aufbau der Gemeinde mitwirken, sie zur Einheit unter Jesus Christus rufen und zum Dienst in der Welt ermutigen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags.

Das Bekenntnis der Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben stärken und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir beizustehen.

Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.

In all deinem Dienst, auch wenn dich Zweifel anfechten und Enttäuschungen belasten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er steht zu seinem Wort und verlässt die Seinen nicht.“

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Bist du bereit, dich in den Dienst der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift überliefert und im Grundartikel unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bezeugt ist, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde und der dir anvertrauten Menschen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer sind in der Führung ihres Amtes an ihr Ordinationsversprechen und an die kirchliche Ordnung gebunden. Sie dürfen sich zu nichts verleiten oder zwingen lassen, wenn das Ordinationsversprechen entgegensteht.

(4) Alle Pfarrfrauen und Pfarrer sind zum steten Umgang mit der Heiligen Schrift, zur gedeihlichen Zusammenarbeit untereinander, zum Hören auf das Wort der Schwestern und Brüder und zur Annahme der in der Gesamtkirche gesetzten geistlichen Leitung verpflichtet.

(5) Das Beichtgeheimnis der Pfarrerin und des Pfarrers ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(6) Die Wahrnehmung des Amtes als Pfarrerin und Pfarrer erfordert eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 8. Prädikantenamt, Teilhabe am Verkündigungsdienst. (1) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone nehmen hauptamtlich mit den Pfarrfrauen und Pfarrern und in deren Vertretung den Verkündigungsdienst wahr. Sie werden dazu beauftragt.

(2) Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren haben ehrenamtlich am Verkündigungsdienst teil. Sie werden dazu bevollmächtigt.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 2 Die Kirchengemeinde

Artikel 9. Kirchengemeinde. (1) Die Kirchenmitglieder eines örtlich oder anderweitig bestimmten Bereichs bilden eine Kirchengemeinde. Über die Neubildung, Veränderung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Kirchengemeinden entscheidet die Kirchenleitung aufgrund eines Kirchengesetzes.

(2) Soweit sich Kirchenmitglieder nicht einer anderen Kirchengemeinde anschließen, gehören sie der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes an.

Artikel 10. Auftrag der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen, regelmäßig Gottesdienst in Wort und Sakrament zu feiern und das kirchliche Leben im Glauben an den dreieinigen Gott zu gestalten. Sie eröffnet Raum zum gemeinsamen Glauben und fördert den Glauben der Einzelnen. Die Kirchengemeinde stärkt die Verantwortung ihrer Gemeindemitglieder für eine dem Evangelium entsprechende Gestaltung des Lebens.

(2) Alle Kirchengemeinden sind zum missionarischen Wirken in der Welt und zur Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit berufen und verpflichtet.

(3) Alle Kirchengemeinden sind zur Bezeugung des Evangeliums in allen Bereichen der Gesellschaft und zur Entwicklung dazu geeigneter Formen aufgerufen.

(4) Im Bewusstsein, der einen Kirche anzugehören, arbeiten die Kirchengemeinden zusammen.

Artikel 11. Rechtsstellung der Kirchengemeinde. (1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht selbständig.

(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.

(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die

Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.

Artikel 12. Bekenntnis der Kirchengemeinde. (1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag des Evangeliums gebunden. Zum Verständnis der christlichen Botschaft ist sie an die in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.

(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde wird das Bekenntnis in Bindung an den Grundartikel festgelegt.

(3) Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, sich ungeachtet ihres Bekenntnisstandes als Evangelische Kirchengemeinde zu bezeichnen.

(4) Die Kirchengemeinde hat das Recht, die Einführung einer Ordnung abzulehnen, wenn diese unter Berufung auf die Heilige Schrift als im Widerspruch zu ihrem Bekenntnis stehend festgestellt wird.

Artikel 13. Kirchenvorstand. (1) Die Kirchengemeinde wird nach der Schrift und gemäß dem Bekenntnis durch den Kirchenvorstand zusammen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern geleitet und vertreten.

(2) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte und berufene Mitglieder sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre.

(3) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort, gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“

(4) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Artikel 14. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand kann jederzeit Gemeindeversammlungen einberufen, auf denen er über die Arbeit in der Kirchengemeinde berichtet und Anträge oder Anregungen entgegennimmt.

(2) Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand zeitnah berichten.

Artikel 15. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes in einem Gottesdienst eingeführt.

(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese

nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.

(3) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind berechtigt, gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes wegen eines Widerspruchs zu Schrift und Bekenntnis Einspruch einzulegen.

Abschnitt 3 Das Dekanat

Artikel 16. Dekanat. Das Dekanat ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Als Kirche in der Region verwaltet es seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 17. Auftrag des Dekanats. Das Dekanat hat den Auftrag, die Kirche Jesu Christi in der Region zu gestalten und so das Evangelium in seinem Bereich zu bezeugen. Es dient der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, der Förderung der Zusammenarbeit und dem missionarischen Wirken in der Welt. Das Dekanat trägt Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder in seinem Gebiet und fördert neue kirchliche Arbeit in seinem Gebiet.

Artikel 18. Organe des Dekanats. Organe des Dekanats sind die Dekanatssynode, der Dekanatssynodalvorstand und die Dekanin oder der Dekan.

Unterabschnitt 1. Die Dekanatssynode

Artikel 19. Auftrag der Dekanatssynode. (1) In Wahrnehmung des Auftrages des Dekanats trägt die Dekanatssynode Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander, mit den Arbeitszentren, kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(2) Die Dekanatssynode sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Sie informiert sich über die kirchliche Lage sowie über die gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen im Dekanat. Die Kirchengemeinden nehmen Anregungen der Dekanatssynode in ihre Arbeit auf und geben umgekehrt Impulse für die gemeinsame Arbeit im Dekanat. Alle Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste sollen die Hilfe der Dekanatssynode annehmen und haben deren im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Weisungen zu befolgen.

Artikel 20. Aufgaben der Dekanatssynode. (1) Die Dekanatssynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Dekanatssynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und deren oder dessen Stellvertretung sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Dekanatssynode und deren Stellvertretung zu wählen;
2. den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Entlastung zu erteilen;
3. für die Gestaltung der kirchlichen Handlungsfelder zu sorgen;
4. bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinden mitzuwirken;

5. auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchliche Ordnung in den Kirchengemeinden eingehalten wird;
6. den jährlichen Bericht des Dekanatssynodalvorstandes und der Dekanin oder des Dekans entgegenzunehmen, zu beraten und gegebenenfalls Maßnahmen zu beschließen.

(2) Die Dekanatssynode schärft das Bewusstsein dafür, dass das Dekanat Teil der Gesamtkirche ist und für sie Mitverantwortung trägt. Sie erörtert Fragen, welche die Christenheit in ihrer Gesamtheit angehen, und hat das Recht, Wünsche, Beschwerden und Anträge an die Kirchenleitung oder die Kirchensynode zu richten.

Artikel 21. Zusammensetzung der Dekanatssynode.

(1) Die Dekanatssynode besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Kirchengemeinden des Dekanats. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Darüber hinaus gehören der Dekanatssynode gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat tätigen übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer an. Der Dekanatssynodalvorstand beruft weitere Mitglieder. Darunter sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein. Die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane gehören kraft Amtes der Dekanatssynode mit Stimmrecht an.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon und zwei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode, soweit die Dekanatssynodalwahlordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die weiteren Einzelheiten der Wahl und der Berufung regelt die Dekanatssynodalwahlordnung.

(4) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 22. Verpflichtung. Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Unterabschnitt 2. Der Dekanatssynodalvorstand

Artikel 23. Auftrag und Rechtsstellung des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht der Dekanatssynode, der Dekanin oder dem Dekan vorbehalten sind.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat. Er arbeitet mit den Kirchenvorständen, mit den Arbeitszentren und benachbarten Dekanatssynodalvorständen sowie mit Kräften des gesellschaftlichen Lebens zusammen.

Artikel 24. Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt die Dekanatssynode nach außen. Er hat die Tagungen der Dekanatssynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und

ihre Beschlüsse auszufertigen. Zwischen ihren Tagungen nimmt er ihre Aufgaben wahr.

(2) Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatssynode;
2. Mitwirkung bei der Visitation;
3. Repräsentation der Dekanatssynode;
4. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;
5. die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden und über die Einhaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens;
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Kirchenvorstände;
7. Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten des Dekanats.

Artikel 25. Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes. Der Dekanatssynodalvorstand besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, darunter die Dekanin oder der Dekan und die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane. Die Zahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Hälfte der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes nicht überschreiten.

Unterabschnitt 3. Die Dekaninnen und Dekane

Artikel 26. Dekaninnen und Dekane. (1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.

(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

(3) Das Nähere zur Dekanswahl wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 27. Auftrag und Rechtsstellung der Dekaninnen und Dekane. (1) Auftrag der Dekaninnen und Dekane ist die geistliche Leitung und die Repräsentation der Evangelischen Kirche in der Region.

(2) Die Dekaninnen und Dekane sind von ihrem Dekanat beauftragt, die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste ihrer Dekanate regelmäßig zu besuchen.

(3) Die Dekaninnen und Dekane informieren und beraten die Kirchenleitung in wichtigen Angelegenheiten des Dekanats und unterstützen sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.

Artikel 28. Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. Zu den Aufgaben der Dekaninnen und Dekane gehören insbesondere:

1. die Sorge für die Einhaltung der gesamtkirchlichen Ordnung, auch im Blick auf die in den Kirchengesetz

meinden bestehenden bekenntnismäßigen oder gottesdienstlichen Ordnungen;

2. Beratung und Hilfe für die Kirchengemeinden in ihren Anliegen und Aufgaben sowie bei Konflikten;
3. Förderung und Beratung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, des Nachwuchses für den kirchlichen Dienst sowie der Einrichtungen und Dienste im Dekanat;
4. die Einberufung der Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats zu regelmäßigen und außerordentlichen Dekanatskonferenzen und die Leitung dieser Konferenzen;
5. die jährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts an die Dekanatsynode.

Artikel 29. Gesamtkirchliche Aufgaben der Dekaninnen und Dekane. Als Beauftragte der Kirchenleitung im Dekanat haben die Dekaninnen und Dekane insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrstellenbesetzung;
2. die Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste bei der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Visitationen der Kirchengemeinden, der kirchlichen Werke, Dienste, Verbände und Einrichtungen im Bereich des Dekanats;
3. die Verantwortung für den pfarramtlichen Bereich der Verwaltungsprüfung;
4. die Dienstaufsicht als unmittelbare Dienstvorgesetzte der Pfarrerinnen und Pfarrer im Dekanat;
5. die Personalführung, insbesondere das Führen von regelmäßigen Personalgesprächen mit den Pfarrerinnen und Pfarrern;
6. die Regelung des Pfarrdienstes bei Vakanzen und in Krankheitsfällen;
7. die Erteilung von Urlaub und Dienstbefreiungen für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Artikel 30. Stellvertretung der Dekaninnen und Dekane. Die Dekaninnen und Dekane werden in ihrem Dienst von ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterstützt. Diesen können bestimmte Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Näheres regelt der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Abschnitt 4 Die Gesamtkirche

Artikel 31. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) ist die Gesamtheit der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände in ihrem Gebiet. Sie ist berufen, an ihrem Teil die Einheit des Leibes Christi zu bezeugen und zu verwirklichen.

Unterabschnitt 1. Die Kirchensynode

Artikel 32. Auftrag der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode ist das maßgebende Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamtkirche.

(2) Ihre Vollmachten werden dem Grundartikel entsprechend durch Schrift und Bekenntnis bestimmt. Ihre Weisungen und Ordnungen sind daher bindend, solange nicht von Schrift und Bekenntnis her Widerspruch erhoben werden muss.

(3) Die Kirchensynode hat den Auftrag für:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die kirchliche Ordnung;
2. die Beobachtung und Förderung des gesamten kirchlichen Lebens, die Hilfe zur Erfüllung des missionarischen und diakonischen Auftrags in Gemeinde und Kirche sowie die Verantwortung für die geistliche Einheit der in ihr verbundenen Gemeinde;
3. die Stärkung des Zusammenhalts der evangelischen Christenheit in Deutschland und die Pflege der ökumenischen Verantwortung;
4. die Vertretung des ihr aufgetragenen Zeugnisses gegenüber anderen Kirchen, dem Staat und der Gesellschaft;
5. die Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben und die Fürsorge für kirchliche Werke und Verbände.

Artikel 33. Aufgaben der Kirchensynode. Die Kirchensynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und der Pröpstinnen und Pröpste;
2. die Bestellung der Kirchenleitung;
3. den Erlass von Kirchengesetzen;
4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Kirchenleitung.

Artikel 34. Zusammensetzung der Kirchensynode.

(1) Die Kirchensynode besteht aus:

1. von den Dekanatssynoden gewählten Gemeindemitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie
2. von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand berufenen Mitgliedern.

Unter den berufenen Mitgliedern muss je ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, sein.

(2) Dekanate, die eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, wählen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatssynoden.

(3) Die Gesamtzahl der berufenen Mitglieder darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung dürfen nicht zugleich der Kirchensynode angehören.

(5) Das Nähere zu Wahlen und Berufungen wird durch Kirchengesetz geregelt.

(6) Die Mitglieder der Kirchenleitung nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kirchensynode teil.

(7) Die Dezentertinnen und Dezenten, Referatsleiterinnen und Referatsleiter der Kirchenverwaltung sowie die Leitungen der gesamtkirchlichen Einrichtungen nehmen gleichfalls an den Tagungen der Kirchensynode teil. Ihnen kann zu Auskünften über ihr Arbeitsgebiet das Wort erteilt werden.

Artikel 35. Verpflichtung. Die Synodalen werden wie folgt verpflichtet: „Gelobt ihr vor Gott und dieser Versammlung, den euch anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort und nach den Ordnungen unserer Kirche?“ Die Synodalen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

Artikel 36. Amtszeit der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode wird für sechs Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Mai. Die Kirchensynode tritt jährlich zu wenigstens einer ordentlichen Tagung zusammen, erstmals innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Wahlperiode.

(2) Bis zum ersten Zusammentreten der neuen Kirchensynode bleibt der bisherige Kirchensynodalvorstand im Amt. Die Leitung der Kirchensynode übernimmt bis zur Präseselection die lebensälteste Gemeindepfarrerin oder der lebensälteste Gemeindepfarrer unter den gewählten ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann die Kirchensynode zu außerordentlichen Tagungen einberufen; er muss es tun, wenn mindestens 30 Mitglieder es verlangen.

Artikel 37. Geschäftsführung der Kirchensynode. (1) Die Kirchensynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(2) Die Kirchensynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt.

(3) Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich, soweit sie nicht anders beschließt.

Artikel 38. Kirchengesetze. (1) Gesetzesvorlagen werden durch die Kirchenleitung oder aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht.

(2) Kirchengesetze bedürfen der Ausfertigung durch die oder den Präses der Kirchensynode und der Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach dem Ausgabedatum des Amtsblattes in Kraft.

Artikel 39. Änderung der Kirchenordnung. (1) Die Kirchenordnung kann nur durch ein Kirchengesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein die Kirchenordnung änderndes Gesetz kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, wobei mehr als die Hälfte der gewählten und berufenen Mitglieder zustimmen muss.

Artikel 40. Abweichung von der Kirchenordnung zur Erprobung neuer Organisationsformen. Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Kirchengemeinde- und Dekanatsebene kann auf befristete Dauer von den Vorschriften der Kirchenordnung abgewichen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 41. Qualifizierte Mehrheit. Kirchengesetze über gottesdienstliche Ordnungen, Agenden, Katechismen und Gesangbücher bedürfen der in Artikel 39 Abs. 2 bestimmten Mehrheit.

Artikel 42. Aussetzung der Synodalverhandlung in Bekenntnisfragen. Werden während der Synodalverhandlung gegen eine Vorlage auf das Bekenntnis gegründete Bedenken oder Zweifel, die nicht unverzüglich behoben werden können, vorgebracht, so wird die Behandlung dieser Vorlage ausgesetzt, bis ein geschwisterliches Gespräch stattgefunden hat, um die vorgebrachten Bedenken zu klären. Über das Ergebnis ist der Kirchensynode zu berichten. Sie hat spätestens bei ihrer nächsten Tagung über die Vorlage zu entscheiden, sofern diese nicht zurückgezogen wird.

Artikel 43. Einspruchsrecht. (1) Erhebt die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch, so ist die Angelegenheit bei der nächsten Tagung erneut zu behandeln und endgültig zu entscheiden.

(2) Der Einspruch ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung möglich und ist den Synodalen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 44. Kirchensynodalvorstand. (1) Die Kirchensynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode den Kirchensynodalvorstand, der aus fünf Mitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, besteht. Dabei werden zuerst die oder der Präses und danach die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in je einem besonderen Wahlgang gewählt. In der Regel soll die Präses keine Pfarrerin und der Präses kein Pfarrer sein, die Stellvertreterin soll Pfarrerin und der Stellvertreter Pfarrer sein.

(2) Der Kirchensynodalvorstand hat die Tagungen der Kirchensynode vorzubereiten, einzuberufen, zu leiten und ihre Beschlüsse auszufertigen.

(3) Bei nicht versammelter Synode hat der Kirchensynodalvorstand die Rechte der Kirchensynode zu wahren.

(4) Die oder der Präses vertritt die Kirchensynode nach außen.

(5) Der Kirchensynodalvorstand soll das synodale Verantwortungsbewusstsein auch bei nicht versammelter Synode fördern und stärken.

Artikel 45. Ausschüsse. (1) Die Kirchensynode bestellt zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes, auch bei nicht versammelter Synode den Theologischen Aus-

schuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Benennungsausschuss. Darüber hinaus kann sie für bestimmte Sachgebiete oder aus besonderem Anlass weitere Ausschüsse bilden.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ordnung ihrer Arbeit regelt die Geschäftsordnung der Kirchensynode.

Unterabschnitt 2. Die Kirchenleitung

Artikel 46. Auftrag der Kirchenleitung. Die Kirchenleitung hat den Auftrag, die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der Entscheidungen der Kirchensynode geistlich und rechtlich zu leiten.

Artikel 47. Aufgaben der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die rechte Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß dem Grundartikel sowie die Sorge für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung;
2. die Sorge für die ausreichende geistliche Versorgung der Kirchengemeinden und für die rechte Ausrichtung des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Leben;
3. die Sorge für die Arbeit in den Dekanaten, Werken und Verbänden;
4. die Entwicklung von Perspektiven und Programmen für die kirchliche Arbeit;
5. die Verantwortung für das diakonische Handeln der Kirche;
6. die Verantwortung für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Durchführung der theologischen Prüfungen;
7. die Verantwortung für die theologische Weiterbildung;
8. die Berufung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung sowie weiterer leitender Mitarbeiter der Kirchenverwaltung;
9. die Ernennung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Besetzung der Pfarrstellen;
10. die Ernennung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
11. die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als oberste Dienstbehörde;
12. die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen;
13. die Berufung der Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau;
14. die Mitwirkung bei der Besetzung theologischer Lehrstühle sowie die Berufung von Universitätspredigerinnen und Universitätspredigern;
15. die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagungen der Kirchensynode;
16. die Erstattung von Berichten an die Kirchensynode über die Tätigkeit der Kirchenleitung, über den Stand kirchlicher Arbeit und Entwicklungen im Kirchengesellschafts-

biet und über die Gesamtlage in Kirche und Gesellschaft;

17. die Aufstellung des Haushaltsplans nach Stellungnahme durch den Finanzausschuss und die Einbringung in die Kirchensynode;
18. die Ausführung der Beschlüsse der Kirchensynode;
19. der Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund kirchengesetzlicher Ermächtigung;
20. der Erlass von Verwaltungsverordnungen.

(2) Die Kirchenleitung ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der Kirchensynode Einspruch zu erheben.

(3) Die Kirchenleitung ist berechtigt, in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen zu erlassen. Diese gelten bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode.

Artikel 48. Zusammensetzung der Kirchenleitung. (1) Die Kirchenleitung besteht aus:

1. der Bischöfin als Vorsitzender oder dem Bischof als Vorsitzendem,
2. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bischöfin oder des Bischofs,
3. vier nichtordinierten Gemeindegliedern, die von der Kirchensynode auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden,
4. zwei Pröpstinnen und Pröpsten, die von der Kirchensynode auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung endet, wenn eine Voraussetzung für die Wählbarkeit entfallen ist.

(3) Die Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teil.

(5) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die beratende Teilnahme von Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, der nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpstinnen und Pröpste sowie der Kirchenverwaltung geregelt.

Artikel 49. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr. Artikel 57 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Bischöfin oder den Bischof, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Leiterin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Sie sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei öffentlichen Beurkundungen.

Artikel 50. Gesamtkirchliche Einrichtungen. Die Kirchenleitung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gesamtkirchliche Einrichtungen schaffen.

Unterabschnitt 3. Die Bischöfin oder der Bischof

Artikel 51. Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs.

Die Bischöfin oder der Bischof vertritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kirchenleitung die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Sie oder er nimmt die Aufgaben der geistlichen Leitung wahr, insbesondere in Ordination und Visitation. Sie oder er hat das Recht, in eigener Verantwortung zu wesentlichen Fragen, die Kirche, Theologie und Gesellschaft betreffen, Stellung zu nehmen.

Artikel 52. Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs. (1) Die Aufgaben der Bischöfin oder des Bischofs sind insbesondere:

1. auf die schriftgemäße und bekennnisgemäße Verkündigung des Wortes Gottes und auf die rechte Verwaltung der Sakramente zu achten;
2. die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gemeinden zu beraten, zu trösten, zu mahnen und zu begleiten;
3. die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste zu führen;
4. die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof wird in ihrem oder seinem Dienst von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterstützt. Beide beraten sich in geistlichen, theologischen und perspektivischen Fragen mit den Pröpstinnen und Pröpsten.

(3) Die Bischöfin oder der Bischof und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof ist an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung gebunden und ist für ihre oder seine Amtsführung der Kirchensynode verantwortlich.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof leitet die Theologischen Prüfungen und führt die Aufsicht über das Theologische Seminar.

Artikel 53. Wahl der Bischöfin oder des Bischofs. (1)

Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weitere

ren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Bischöfin oder des Bischofs vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Bischöfin oder des Bischofs.

Unterabschnitt 4. Die Pröpstinnen und Pröpste

Artikel 54. Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste.

Die Pröpstinnen und Pröpste haben den Auftrag, die Kirchenleitung in geistlichen und theologischen Fragen zu beraten. Sie nehmen im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs die Aufgaben der geistlichen Leitung wahr, soweit sie ihren Propsteibereich betreffen.

Artikel 55. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste.

(1) Die Pröpstinnen und Pröpste haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung der Kirchengemeinden bei Pfarrstellenbesetzungen und die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit sie nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen wird;
2. die Verantwortung für die Visitation;
3. die Begleitung und Förderung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten;
4. die Seelsorge an Pfarrerinnen und Pfarrern;
5. die Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekaninnen und Dekanen.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches zu predigen. Sie nehmen in einer Kirchengemeinde ihres Propsteibereiches einen regelmäßigen Predigtauftrag wahr.

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste beraten sich in allen wichtigen Fragen mit den Dekaninnen und Dekanen und Dekanatssynodalvorständen.

(4) Die Pröpstinnen und Pröpste führen die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane im Auftrag der Kirchenleitung.

(5) Im Auftrag der Kirchenleitung nehmen die Pröpstinnen und Pröpste weitere gesamtkirchliche Aufgaben wahr.

Artikel 56. Wahl der Pröpstinnen und Pröpste. (1)

Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode für die Zeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsit-

zenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.

(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszu-schreiben.

(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 5. Die Kirchenverwaltung

Artikel 57. Kirchenverwaltung. (1) Die Kirchenverwaltung unterstützt als das gesamtkirchliche Verwaltungszentrum die Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie erfüllt die ihr durch Kirchengesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau insoweit auch im Rechtsverkehr.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung leitet diese unbeschadet der Weisungsbefugnis der Bischöfin als der Vorsitzenden oder des Bischofs als dem Vorsitzenden der Kirchenleitung.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58. Pfarrerausschuss. Der Pfarrerausschuss vertritt die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusammensetzung und Aufgabenbereich regelt ein Kirchengesetz.

Unterabschnitt 7 Die Theologischen Fakultäten und das Theologische Seminar

Artikel 59. Theologische Fakultäten. Die Evangelisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nehmen in der Verantwortung für die christliche Lehre durch jene Mitglieder, die mit kirchlicher Zustimmung in ihr Amt berufen worden sind, an der Leitung der Kirche teil. Dies geschieht insbesondere

1. im Zusammenwirken bei der Ausbildung der angehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie bei den Theologischen Prüfungen;

2. durch die Beratung der kirchlichen Organe, insbesondere durch theologische Gutachten;
3. durch Berufung von Mitgliedern der Fakultäten in die Kirchensynode.

Artikel 60. Theologisches Seminar. Aufgabe des Theologischen Seminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist die praktisch-theologische Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten. Die Lehrfreiheit der Dozentinnen und Dozenten am Theologischen Seminar im Rahmen des Grundartikels ist gewährleistet.

Unterabschnitt 8

Das Kollegium für theologische Lehrgespräche

Artikel 61. Kollegium für theologische Lehrgespräche. (1) Das Kollegium für theologische Lehrgespräche hat auf Veranlassung der Kirchenleitung zu prüfen, ob Verkündigung und Lehre einer Pfarrerrin oder eines Pfarrers von der Mitte des biblischen Zeugnisses nach reformatorischem Verständnis derart abweichen, dass eine öffentliche kirchliche Wirksamkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Das Gleiche gilt für

1. ehemalige Pfarrerrinnen oder ehemalige Pfarrer, denen die durch die Ordination erworbenen Rechte belassen worden sind;
2. in einem dauernden Dienstverhältnis stehende kirchliche Mitarbeitende, die zur Verkündigung oder Lehre besonders beauftragt sind.

(3) Das Kollegium schließt sein Verfahren mit einem Entscheidungsvorschlag ab und legt diesen der Kirchenleitung zur abschließenden Entscheidung vor.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Unterabschnitt 9. Die Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 62. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. (1) Zur maßgebenden Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts wird das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht eingerichtet.

(2) Zuständigkeit, Bildung, Zusammensetzung und Verfahren regelt ein Kirchengesetz, das in Verwaltungsrechtssachen auch einen zweiten Rechtszug zu einem Gericht auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen kirchlichen Zusammenschlusses vorsehen kann.

Abschnitt 5 Das Finanzwesen

Artikel 63. Vermögen. Das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrer Gliederungen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

Artikel 64. Finanzbedarf. (1) Der Finanzbedarf wird gedeckt durch Kirchensteuern, Kollekten und Spenden.

(2) Die Landeskirchensteuer wird von der Gesamtkirche vereinnahmt. Das Aufkommen der Landeskirchensteuer steht den Kirchengemeinden, den Dekanaten und der Gesamtkirche gemeinsam zu.

(3) Die Verteilung des Landeskirchensteueraufkommens wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 65. Gesamtkirchlicher Haushaltsplan. (1) Der Haushaltsplan der Gesamtkirche wird durch Kirchengesetz festgestellt.

(2) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Gesamtkirche und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

Artikel 66. Rechnungsprüfungsamt. (1) Zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, der Gesamtkirche und ihrer selbstständigen Einrichtungen sowie der kirchlichen Anstalten und Stiftungen wird ein Kirchliches Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist dieses Amt unabhängig und nur an die kirchlichen Gesetze gebunden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird von der Kirchensynode gewählt. Die Dienstaufsicht übt die oder der Präses aus.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 6 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 67. Kirchliche Verbände. (1) Kirchengemeinden und Dekanate können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben kirchliche Verbände bilden. Durch Kirchengesetz kann vorgesehen werden, dass bestimmte Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf einen kirchlichen Verband übertragen werden.

(2) Kirchliche Verbände bedürfen einer von der Kirchenleitung genehmigten Satzung.

(3) Kirchliche Verbände können durch Kirchengesetz aufgelöst werden.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68. Kirchliche Werke. (1) Die Kirche wird in ihrem Auftrag und Dienst durch von ihr anerkannte kirchliche Werke unterstützt.

(2) Die Arbeit der kirchlichen Werke geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und unter Beachtung der kirchlichen Ordnung. Die freie Gestaltung ihrer Arbeit wird gewährleistet. Die kirchlichen Werke tragen die Verantwortung in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen.

(3) Diakonische Tätigkeit ist darauf gerichtet, das Evangelium in besonderer Weise mit Wort und Tat zu bezeugen. Zur Erfüllung dieses Auftrages übernimmt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich.

(4) Im Diakonischen Werk schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durch-

führung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 69. Kirchliche Arbeitsverhältnisse. (1) Die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeitenden können unter partnerschaftlicher paritätischer Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst verbindlich für alle Anstellungsträger geregelt werden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

Artikel 70. Übergangsbestimmung. Die Bestimmungen des Artikels 62 der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499) gelten bis zum 30. April 2013 fort.

Artikel 71. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchenordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

*Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich
und fördere das Werk unserer Hände bei uns.
Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern.*

Ps. 90,17

Artikel 2

Kirchengemeindeordnung (KGO)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff der Kirchengemeinde
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Name
- § 5 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 6 Pfarrdienstordnung
- § 7 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 8 Gottesdienstordnung
- § 9 Pfarramtliche Verbindung
- § 10 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 11 Erprobung neuer Organisationsformen

Unterabschnitt 2 Die Gemeindeglieder

- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1. Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der Kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindemitgliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht
- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung

Unterabschnitt 2. Zusammensetzung und Vorsitz

- § 24 Amtszeit
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung im Vorsitz
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Kirchengemeinden

- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands

Abschnitt 3**Mitverantwortung der Gesamtkirche**

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung

- § 45 Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen
- § 49 Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme
- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands

Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe

- § 53 Einspruch und Beschwerde

Abschnitt 4**Schlussbestimmung**

- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen

**Abschnitt 1
Die Kirchengemeinde**

Unterabschnitt 1

Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

§ 1. Begriff der Kirchengemeinde. (1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der Kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen ermöglichen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamt-kirchlichen Vorschriften.

§ 2. Kirchengemeindeformen. (1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kirchenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben.

(3) Kirchengemeinden können auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen. (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die auf ihren Antrag in die Personalkirchengemeinde aufgenommen werden.

§ 3. Rechtsstellung. (1) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und gehört einem Dekanat an. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche im Rahmen der Kirchlichen Ordnung.

(2) Die Kirchengemeinde hat sich nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten des Dekanats und der Gesamtkirche zu beteiligen.

§ 4. Name. Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 5. Neubildung, Änderung, Aufhebung. (1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber nach Anhören der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinan-

dersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatsynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatsynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

§ 6. Pfarrdienstordnung. (1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatsynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden können durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen geregelt werden. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

§ 7. Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten. (1) Große Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde ist eine ihrer Größe entsprechende Zahl von Gottesdienststätten zu schaffen.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatsynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

§ 8. Gottesdienstordnung. (1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss zum Inkrafttreten der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9. Pfarramtliche Verbindung. (1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

§ 10. Einrichtungen der Kirchengemeinde. Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

§ 11. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die im Einvernehmen mit jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

Unterabschnitt 2. Die Gemeindeglieder

§ 12. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung. (1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglieder einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Abmeldung bei der Ortskirchengemeinde seines Wohnsitzes und eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der zu-

ständigen Regionalverwaltung mitzuteilen. Die Umge-
meindung ist im Gemeindemitgliederverzeichnis beider
Kirchengemeinden zu vermerken.

(4) Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde endet, wenn
ein Gemeindemitglied nach den Bestimmungen des
staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörig-
keit endet auch, wenn ein Gemeindemitglied ohne
förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemein-
schaft übertritt, deren Mitgliedschaft mit der Zugehörig-
keit zur Evangelischen Kirche unvereinbar ist.

§ 13. Vornahme von Amtshandlungen. (1) Jedes Ge-
meindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung
Anspruch auf Amtshandlungen in der Kirchengemeinde,
der es angehört.

(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amts-
handlung durch eine andere oder einen anderen als die
zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, so ist
die Erlaubnis der zuständigen Pfarrerin oder des zu-
ständigen Pfarrers einzuholen.

(3) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer
darf die Erlaubnis nur verweigern, wenn die Vornahme
der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche
oder der Kirchengemeinde stehen würde.

(4) Wird die Erlaubnis verweigert, so kann die Entschei-
dung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese
selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zu-
ständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder
des Propstes angerufen werden.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung ge-
beten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen
ihr nur entsprechen, wenn die Erlaubnis nach Absatz 2
vorliegt.

(6) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung
berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(7) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung
vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfar-
rerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur
Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben
zu machen.

§ 14. Teilhabe am Gemeindeleben. Jedes Gemein-
mitglied hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf
Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen
und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und
passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen
Vorschriften.

§ 15. Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied. (1) Als
Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kir-
che berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen
Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvor-
stand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zu-
sage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und be-
harrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft
oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand
feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemein-
mitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand
dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche

Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht
von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die blei-
bende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der An-
spruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seel-
sorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt
bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemein-
mitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 1 kann durch den Kir-
chenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das
Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung
seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

Abschnitt 2 Der Kirchenvorstand

Unterabschnitt 1. Aufgaben

§ 16. Leitung der Kirchengemeinde. (1) Der Auftrag
des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zusammen
mit den Pfarrerrinnen oder Pfarrern zu leiten, verpflichtet
ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in je-
der Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die
missionarische Verantwortung und die Sendung der Kir-
che in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck
kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Er-
fordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem
in den fünf kirchlichen Handlungsfeldern

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmu-
sik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde
gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht
wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe
und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Ver-
antwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zu-
sammenleben mit anderen Kirchen und christlichen
Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit
Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und
besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert
geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme
von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens
im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann
ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Inte-
resse der Kirchengemeinde entziehen.

(4) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündi-
gung können andere als Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder
Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt wer-
den, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvor-
stand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betref-
fenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächti-
gung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentli-
che Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächti-
gten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kir-
chenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärti-

gen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(6) Der Kirchenvorstand lädt die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mindestens einmal im Jahr ein, um mit Ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln.

(7) Die Kirchengemeinde soll mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammen arbeiten.

§ 17. Wahrung der kirchlichen Ordnungen. (1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

§ 18. Vermögensverwaltung. (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

§ 19. Gemeindemitgliederverzeichnis. Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

§ 20. Grundstücksverwaltung und Hausrecht. (1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des

Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

§ 21. Dienstaufsicht. (1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend den gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienst-anweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerninnen und Pfarrer nicht zu.

§ 22. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

§ 23. Gemeindeversammlung. (1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
3. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)

eingeladen werden.

(3) Die Einladung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Gründe für die Einberufung der Gemeindeversammlung sind dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatsynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindevahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz

§ 24. Amtszeit. (1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am Reformationstag des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstands werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Abs. 3 der Kirchenordnung ab.

(4) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Abs. 3 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

§ 25. Mitgliedschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatsynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

§ 26. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer – in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in

der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer – einzuberufen.

§ 27. Vorsitz und Stellvertretung. (1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Entschieden sich der Kirchenvorstand dafür, dass die (eine) Pfarrerin oder der (ein) Pfarrer den Vorsitz führt, so ist in der gleichen Sitzung ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem oder seinem Amt abrufbar.

§ 28. Verhinderung im Vorsitz. (1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung oder einer Vakanzvertretung übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt den Vorsitz.

§ 29. Berufungen. (1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch Beschluss des Dekanatsynodalvorstands eine weitere Berufung erfolgen.

§ 30. Veränderungen der Mitgliederzahl. (1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode beschließen, von der Zahl der nach § 8 der Kirchengemeindevahlordnung zu wählen-

den Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

§ 31. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 8 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmgleichheit gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 8 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

§ 32. Neubildung von Kirchengemeinden. (1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 8 Abs. 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Abs. 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren.

Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

§ 33. Zusammenlegung von Kirchengemeinden. Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

§ 34. Grenzänderung. Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

Unterabschnitt 4

Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

§ 35. Verpflichtung zur Mitarbeit. Ist ein Mitglied des Kirchenvorstands fortgesetzt verhindert, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen, so soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

§ 36. Verschwiegenheitspflicht. (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Das Gleiche gilt für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

§ 37. Interessenwiderstreit. (1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, Partnerin und Partner von Lebenspartnerschaften, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Wenn ein Kirchenvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 1 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanatssynodalvorstand.

Unterabschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 38. Geschäftsführung. (1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei insbesondere durch die Stellvertretung unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben

können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und wird hierin durch die Stellvertretung vertreten, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands und für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands verantwortlich.

(4) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

§ 39. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Versammlung verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 40. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Der Kirchenvorstand entscheidet, ob er in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung tagt.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 41. Beschlussfähigkeit. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

§ 42. Sitzungsprotokoll. (1) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen, durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll erteilt die oder der Vorsitzende mit Unterschrift und Dienstsiegel.

§ 43. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Abstimmung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit auf der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands ihm zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 44. Ausschüsse des Kirchenvorstands. (1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorschriften vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Aufsichtspflichten von Dekanat und Kirchenleitung

§ 45. Aufgaben von Dekanat und Kirchenleitung. (1) Die Aufsicht durch Dekanatsynodalvorstand und Kirchenleitung soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen im Rahmen der folgenden Bestimmungen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

§ 46. Unterrichtung durch den Kirchenvorstand. (1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatsynodalvorstand zu informieren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 47. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Außer in den sonstigen, besonders bestimmten Fällen bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenpläne;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;

14. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
17. Kirchengemeindegesetzungen.

Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindegesetzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 48. Beanstandung und Aufhebung von Beschlüssen. (1) Der Dekanatssynodalvorstand und die Kirchenleitung können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Beschlüsse und andere Maßnahmen des Kirchenvorstands beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind oder gegen übergeordnete kirchliche Interessen verstoßen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 49. Anordnungsbefugnis, Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

§ 50. Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern. Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der De-

kanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

§ 51. Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied. (1) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder
2. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
3. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands steht der oder dem Betroffenen und dem Kirchenvorstand binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an die Kirchenleitung zu.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern der Dekanatssynodalvorstand nicht die sofortige Vollziehung im besonderen kirchlichen Interesse anordnet.

§ 52. Auflösung des Kirchenvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesem Fall die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

Unterabschnitt 2. Rechtsbehelfe

§ 53. Einspruch und Beschwerde. (1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Ent-

scheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung ist der Rechtsweg zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht eröffnet. Auf Antrag kann das Gericht die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 54. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Artikel 3

Änderung der Kirchengemeindevahlordnung

Die Kirchengemeindevahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 KGO“ durch die Angabe „§ 12 KGO“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 30 KGO“ durch die Angabe „§ 25 KGO“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Buchst. b KGO“ durch die Angabe „§ 51“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
5. Die Abschnitte 4 und 5 werden aufgehoben.
6. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 4 und erhält folgende Überschrift:

„Abschnitt 4 Schlussbestimmungen“

7. Der bisherige § 31 wird § 23.
8. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „nach Artikel 20 der Kirchenordnung“ gestrichen.
2. In § 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 21 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 21“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 23 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 22“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.

6. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

(1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 20 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus:

1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;
2. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat zu fördern;
3. Dekanatssatzungen zu beschließen;
4. über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;
5. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen) zu beschließen;
7. die Namensgebung für Dekanate zu beschließen;
8. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu beschließen;
9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen zu beschließen;
10. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr zu beschließen;
11. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen, zu beschließen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Abs. 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatssatzungen zu regeln. Satzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden

meinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 16

(1) Soweit die Dekanatsynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Feststellung des Dekanatshaushaltsplanes;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;
6. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen der Dekanate sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
7. Namensgebung für Dekanate;
8. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
9. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können;
10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;
11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
12. Dekanatsatzungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.“

7. In § 20 werden die Wörter „nach Artikel 26 der Kirchenordnung“ gestrichen.
8. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefasst:

„§ 26

(1) Der Dekanatsynodalvorstand hat die in Artikel 24 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er

lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagen im Jahr ein. Die Präpstin oder der Propst soll eingeladen werden.

(2) Der Dekanatsynodalvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatsynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatsynode vorzuprüfen;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;
5. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
6. über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
7. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie Vorschläge an die Kirchenleitung über die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu entscheiden, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
8. über Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
9. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;
10. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
11. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;
12. die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen zu beschließen.

(3) Soweit der Dekanatsynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

1. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
 2. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;
 3. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
 4. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.
- (5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.
- § 27
- (1) Der Dekanatsynodalvorstand hat ferner
1. den Kirchenvorständen für ihren Dienst notwendige Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäße und übereinstimmende Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
 2. die Beschlüsse der Dekanatssynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen und erforderlichenfalls dem Mitglied eines Kirchenvorstandes nach § 51 der Kirchengemeindeordnung sein Amt abzuerkennen;
 5. bei Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.
- (2) Der Dekanatsynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.“
9. In § 28 wird die Angabe „der §§ 8 und 50“ durch die Angabe „des § 51 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 4 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 30 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung)“ durch die Angabe „(§ 25 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung)“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 22 Abs. 2 Buchstabe c wird die Angabe „(§ 30 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung)“ durch die Angabe „(§ 25 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung)“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) der Zahl der Personen, denen gemäß § 25 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkannt wurde.“
6. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Besetzung des Dekanatsamtes erfolgt im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung. Ist das Amt mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.“
7. In § 32b wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Stelle wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.“
8. Nach § 32c werden folgende §§ 32d bis 32g eingefügt:

„§ 32d

(1) Die Kirchenleitung legt dem Dekanatsynodalvorstand alle Bewerbungsunterlagen vor und nennt ihm die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind.

(2) Die von der Kirchenleitung benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatsynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.

(3) Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, stellen sich die benannten Bewerberinnen und Bewerber auch dem Kirchenvorstand vor. Dieser ist von der Kirchenleitung anzuhören.

(4) Die Kirchenleitung und der Dekanatsynodalvorstand verständigen sich auf einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der gemäß Absatz 1 benannten Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.

(5) Die Bewerbungen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatsynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

(6) Im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatsynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.

§ 32e

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatsynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 13 der Dekanatsynodalordnung.

(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszu-schreiben.

§ 32f

(1) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

§ 32g

Die Dekanatsynode wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretende Dekanin oder den stellvertretenden Dekan aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Dekanats, die Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. In Dekanaten ab 60.001 Kirchenmitgliedern kann die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern des Dekanats wählen, die Pfarrerrinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sind und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben.“

9. Die bisherigen §§ 32d bis 32f werden die §§ 32h bis 32j.

10. In § 33 wird die Angabe „(Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung)“ gestrichen.

Artikel 6

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung zuweisen.“

2. Der bisherige § 1 wird § 1a.

3. Der neue § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Bischöfin als Vorsitzende oder der Bischof als Vorsitzender,“

b) In Absatz 3 Buchstabe a wird das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ und das Komma gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Abs. 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

d) Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Stellungnahme“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 3 wird das Wort „Berufungsliste“ durch das Wort „Vorschlagsliste“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Kirchensynode“ durch das Wort „Kirchenleitung“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:

a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in

den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt.

- b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.
- c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.

(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.“

7. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr.“

8. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

„§ 8

Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125) Anwendung.“

Artikel 7

Änderung weiterer Kirchengesetze

- (1) § 1 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.“

- (2) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. April 1997 (ABl. 1997 S. 209) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden die Angaben „des Artikels 26 Kirchenordnung und der §§ 48 Kirchengemeindeordnung, 19 Dekanatssynodalordnung“ durch die Angaben „des § 9 der Kirchengemeindeordnung und des § 19 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Kirchengemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 44 der Kirchengemeindeordnung“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Anerkennung“ gestrichen.

5. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „sowie für Rentamtsverbände“ gestrichen.

6. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.

7. In § 22 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und der Anerkennung durch die Kirchensynode gemäß Artikel 68 Absatz 1 Kirchenordnung“ gestrichen.

8. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dekanate“ das Komma und die Wörter „insbesondere solche nach Artikel 22 Kirchenordnung und §§ 15, 16 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.

9. In § 40 werden die Angaben „gemäß §§ 44 Kirchengemeindeordnung, 17, 19 Dekanatssynodalordnung“ gestrichen.

- (3) Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), geändert am 23. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 68 Absatz 1“ durch die Angabe „Artikel 67 Abs. 2“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „gemäß Artikel 70 der Kirchenordnung“ gestrichen.

- (4) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am ##. April 2008 (ABl. 2008 S. ###), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Klammeranmerkung „(Artikel 35 Absatz 2 der Kirchenordnung)“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen.“

- (5) Das Kirchenverwaltungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 3, § 5 und § 11 Abs. 6 werden jeweils die Wörter „der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“ ersetzt.

2. In § 5 wird der bisherige Buchstabe b gestrichen und der bisherige Buchstabe c neuer Buchstabe b.

3. In § 11 Abs. 8 werden das Wort „Kirchenpräsidentin“ durch das Wort „Bischöfin“ und das Wort „Kirchenpräsident“ durch das Wort „Bischof“ ersetzt.

- (6) Das Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen vom 7. Dezember 1949 (ABl. 1967 S. 24), in der Fassung vom 23. April 1999 (ABl. 1999 S. 121) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.

2. In § 3 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.

(7) Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche vom 27. November 1979 (ABl. 1979 S. 233) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt.
 2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Kirchenleitung“ ersetzt.
 4. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Kirchenleitung“ gestrichen.
 5. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 6. In § 4a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 7. In § 4a Abs. 2 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt. Außerdem werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Kirchenleitung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 8. § 7 Buchstabe b wird aufgehoben.
 9. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene und das Leitende Geistliche Amt können“ durch die Wörter „Der Betroffene kann“ ersetzt.
 10. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kirchenleitung“ das Komma und die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ gestrichen.
 11. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 12. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Kirchenpräsident“ durch das Wort „Bischof“ ersetzt.
 13. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.
 14. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Betroffene und die Kirchenleitung sind vorher zu hören.“
 15. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Leitenden Geistlichen Amt“ gestrichen.
- (8) In § 6 Abs. 5 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung der selbstständigen „Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ (Stiftung des bürgerlichen Rechts) vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 326) werden die Wörter „der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten“ durch die Wörter „der Bischöfin oder dem Bischof“ ersetzt.
- (9) In Abschnitt IV Nr. 3 der Lebensordnung werden im vorletzten Absatz die Wörter „und Leitendes Geistliches Amt“ gestrichen.

(10) Das Visitationsgesetz vom 29. November 2003 (ABl. 2004 S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 wird aufgehoben.
2. § 2 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Pröpstinnen und Pröpste evaluieren im Auftrag der Bischöfin oder des Bischofs die Prozesse der Visitation. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode Konsequenzen für Kirchengemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.“
3. In § 3 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“ ersetzt.
5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leitung obliegt der Bischöfin oder dem Bischof, die oder der die Zuständigkeiten intern regelt.“
6. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „Das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“ ersetzt.

(11) Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Bischof als Vorsitzender und sein Stellvertreter,“
 - b) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Pröpstinnen und Pröpste,“
 - c) In Satz 5 wird das Wort „Kirchenpräsident“ durch das Wort „Bischof“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kirchenpräsidenten“ durch das Wort „Bischof“ ersetzt.

(12) Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69, 158, 200), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „(Artikel 56 Abs. 5 Kirchenordnung)“ gestrichen.
2. In § 36a Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Leitenden Geistlichen Amt“ durch die Wörter „von der Kirchenleitung“ ersetzt.
3. In § 36a Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 36b Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.
5. In § 36b Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.

6. In § 36b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 1“ ersetzt.

7. In § 36b Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 39“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

(13) Die §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949 (ABl. 1949 S. 165) werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Dienstbezeichnungen „Dekanin/Dekan“, „Pröpstin/Propst“ und „Bischöfin/Bischof“ werden für die Dauer der Dienstausbübung geführt.

§ 2

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bischöfin oder des Bischofs führt für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat“. Die theologischen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung führen für die Dauer der Dienstausbübung die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat“ oder „Kirchenrätin/Kirchenrat“.

§ 3

Die Dienstbezeichnungen „Dekanin/Dekan“, „Pröpstin/Propst“, „Kirchenrätin/Kirchenrat“, „Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat“, „Bischöfin/Bischof“ werden nur neben der Amtsbezeichnung „Pfarrerin/Pfarrer“ geführt.“

(14) Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am ##. April 2008 (ABl. 2008 S. ###), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „der Pröpstin oder des Propstes“ ersetzt.

2. § 17 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrerinnen und Pfarrer, die zur Bischöfin oder zum Bischof, zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Bischöfin oder des Bischofs oder zur Pröpstin oder zum Propst gewählt oder in eines der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz aufgeführten gesamt-kirchlichen Ämter berufen werden, erhalten vom Beginn des Monats ab, in dem sie ihr Amt übernommen haben, für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine widerrufliche Stellenzulage.“

3. Die Anlage zu § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten“ durch die Wörter „die Bischöfin oder der Bischof“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“ ersetzt.

(15) Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am ##. November 2008 (ABl. 2008 S. ###), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis e wird wie folgt gefasst:

„a) Bischöfin oder Bischof,

b) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Bischöfin oder des Bischofs,

c) Pröpstin oder Propst,

d) Dezernentin oder Dezernent der Kirchenverwaltung,

e) Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung,“

2. In § 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“ ersetzt.

(16) Das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „das Leitende Geistliche Amt“ durch die Wörter „die Kirchenleitung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes“ durch die Wörter „eine Pröpstin oder ein Propst“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „auf Vorschlag des Leitenden Geistlichen Amtes“ gestrichen.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenleitung. Die beiden Gemeindeglieder, die gemäß Artikel 47 Abs. 1 Buchstabe e der Kirchenordnung in der Fassung vom 14. September 2002 gewählt wurden, gehören der neuen Kirchenleitung bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Amtszeit an. Die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung gemäß Artikel 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Kirchenordnung werden vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes von der Kirchensynode gewählt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes führt die amtierende Kirchenpräsidentin die Amtsbezeichnung „Bischöfin“ bzw. der amtierende Kirchenpräsident die Amtsbezeichnung „Bischof“. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit des Leitenden Geistlichen Amtes endet am 31. Dezember 2009.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchengemeindeordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), geändert am 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 14), außer Kraft.

